

Mehr ist mehr ! Es geht um Geld.

Was ist neu bei der VG-Bild Kunst?
Wie funktioniert die Vergütung?
Wie melde ich eigentlich richtig?

Warum ist die Stimmrechtsübertragung bei der Berufsgruppenversammlung für uns wichtig?

Konzept und Durchführung: Martin Zellerhoff und Susanne Kutter
Moderation: Wibke Behrens



Was ist die VG Bild-Kunst?

Die Verwertungsgesellschaft wurde 1968 gegründet, sie hat 65.000 Mitglieder, von denen 15.000 Künstler*innen sind.

VG Bild-Kunst vertritt die Urheberrechte für alle Urheber*innen, egal ob sie Mitglied in der VG Bild-Kunst sind oder nicht. Die Urheber*innen können die Rechte nicht selbst wahrnehmen und z.B. Gelder selbst unmittelbar von Werknutzer*innen einziehen.

Stellvertretend für die Urheber*innen kassiert die VG Bild-Kunst als Ausgleich für erlaubte Nutzungen von Werken pauschale Abgaben von Firmen der Industrie, die Geräte herstellen oder betreiben, mit denen Kopien erstellt werden können. (Computer, Handys, Festplatten, Kopierer...)

Diese Einnahmen sind eine Entschädigung für sogenannte erlaubte Nutzungen von Werken.

Die wichtigsten erlaubten Nutzungen sind:

- Privatkopien (legale Kopien von Werken für eine private, also nicht gewerbliche und nicht öffentliche Nutzung)
- Aktuelle Berichterstattungen
- Panoramafreiheit (ermöglicht urheberrechtlich geschützte Werke, beispielsweise an Gebäuden, Kunst am Bau oder Kunst im öffentlichen Raum, die von öffentlichen Verkehrswegen aus zu sehen sind, abzubilden, ohne dass hierfür der Urheber um Erlaubnis ersucht werden muss.)

Die VG Bild-Kunst kassiert keine pauschalen Abgaben von Museen oder Galerien.

Wichtig: Nur wer Mitglied der VG Bild-Kunst wird, kann seinen Anteil an diesen Abgaben erhalten. Für Künstler*innen vertritt die VG Bild-Kunst

zusätzliche Rechte: das Reproduktionsrecht und das Folgerecht, die allerdings für die Mehrheit der Künstler*innen selten etwas bringen.

Wie wird man Mitglied?

Die Mitgliedschaft ist kostenlos und steht jedem / jeder Künstler*in zu.

Was ist zu tun?

1. Vertrag anfordern unter:
<https://www.bildkunst.de/service/mitglied-werden/vertrag-anfordern>¹
2. Berufsgruppe auswählen:
 - **Berufsgruppe I**
Bildende Künstler*innen, das sind beispielsweise Maler*innen, Bildhauer*innen.
 - **Berufsgruppe II**
Fotograf*innen, Bildjournalist*innen, Grafiker*innen, Illustrator*innen, Designer*innen, Karikaturist*innen, Pressezeichner*innen, Bildagenturen. Darunter fällt auch die angewandte Kunst.
 - **Berufsgruppe III**
Fernsehen

Man erhält von der VG Bild-Kunst zwei Exemplare des Vertrags, die man ausfüllen und unterschreiben muss. Es werden zusätzlich einige Belege angefordert, mit denen man nachweisen muss, dass man Urheber*in ist. Zum Beispiel Einladungskarten, Kataloge und / oder einen KSK Bescheid.

Die Unterlagen schickt man an die VG Bild-Kunst und erhält nach einiger Zeit den Vertrag zurück.

Dann ist man Mitglied. Sollten Probleme auftauchen, hilft der bbk berlin gerne weiter.

Warum ist es wichtig, Bildnutzungen der VG Bild-Kunst zu melden?

Die VG Bild-Kunst kann nur mit Hilfe der Meldungen ihrer Mitglieder die Verteilung der Gelder vornehmen und sie an ihre Mitglieder auszahlen.

Wichtig: Man bekommt nur etwas, wenn man Mitglied in der VG Bild-Kunst ist und Meldungen abgibt.

Wie kann ich melden?

Für die Meldungen gibt es ein Online-Portal, das man direkt über www.bildkunst.de erreicht:
<https://www.bildkunst.de/service/online-meldungen>²

Um sich anzumelden, braucht man die Urhebernummer, die man auf jedem Schreiben der VG Bild-Kunst findet und zusätzlich ein Passwort, was man anfordern muss und dann per Brief erhält. Das Passwort benötigt man für jede erneute Meldung.

Was kann ich melden?

Teilnahme an Werkpräsentationen bei:

- Ausstellungen
- Performances
- Kunst im öffentlichen Raum
- Künstlerischen Interventionen jeglicher Art
- Netzkunst

Wichtig: Man darf maximal 12 Werkpräsentationen in Deutschland melden. (Ausstellungen im Ausland kann man leider nicht melden.)

Tipp: Meldet zuerst die Einzelausstellungen und dann die Gruppenausstellungen mit wenigen Teilnehmern. Einzelausstellungen sind mehr wert.

Mehr dazu findet ihr im Merkblatt der VG Bild-Kunst: https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkblätter/Web_Merkblatt_Werkpräsentation_VGBK_2112.pdf³

Was kann ich noch melden?

Kunst am Bau / Kunst im öffentlichen Raum

Wichtig: Man darf jedes Kunstwerk nur einmal melden und zwar im Jahr der Erstellung der Fertigstellung. Auch das gilt nur für Deutschland und erst möglich für Kunstwerke, die 2021 fertiggestellt wurden.

Mehr dazu findet ihr im Merkblatt der VG Bild-Kunst: https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkblätter/Web_Merkblatt_Kunst_am_Bau_VGBK_2112.pdf⁴

Abbildungen in Büchern

Jede Abbildung in einem Buch mit einer Auflage von über 250 Exemplaren kann man melden, aber es gelten zahlreiche Sonderregelungen. Meldefähig sind alle Bücher ab dem Erscheinungsjahr 2017.

Die Unterscheidung in „Kunst“ und „Fotos“ meint, dass man Anspruch auf die Rechte als Urheber*in an dem abgebildeten Werk hat und / oder Rechte an dem Foto des abgebildeten Werks. Man kann beides ankreuzen, wenn man sowohl Produzent*in des abgebildeten Werks ist, wie auch das Werk selbst fotografiert hat.

Mehr dazu findet ihr im Merkblatt der VG Bild-Kunst: https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkblätter/Web_Merkblatt_Buch_VGBK_2112.pdf⁵

Weitere Meldemöglichkeiten

Einzelbilder

1. Einzelbilder in Zeitungen / Zeitschriften (max. 200 Abbildungen im Jahr. Es gelten zahlreiche Einschränkungen und Sonderregelungen, bitte Merkblatt lesen.)
2. Einzelbilder, Digitale Verlagsprodukte (Presseartikel Online) (max. 200 Abbildungen im Jahr. Es gelten zahlreiche Einschränkungen und Sonderregelungen, bitte Merkblatt lesen.)
3. Einzelbilder auf Webseiten (max. 200 Abbildungen im Jahr, aber keine aktuelle Berichterstattung über bereits gemeldete Werkpräsentationen im Inland, z.B. Ausstellungen)
4. Einzelbilder Fernsehen

Als „einzelnes Bild“ gilt, jede abgebildete Arbeit. Unbegrenzte Anzahl von Abbildungen im Jahr, auch hier kann man wieder „Kunst“ und / oder „Foto“ melden.

Mehr dazu findet ihr im Merkblatt der VG Bild-Kunst: https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkblätter/Web_Merkblatt_Einzelbilder_VGBK_2112.pdf⁶

Was kann ich sonst noch melden?

Honorare

Alle Honorare für Nutzungsrechte an Bildwerken oder Design, alle angewandten Leistungen wie z.B. Layout, Webgestaltung, angewandte Illustrationen, Auftragsfotografie (z. B. Portrait-, Sach-, Dokumentationsfotografie und journalistische Fotografie)

Mehr dazu findet ihr im Merkblatt der VG Bild-Kunst: https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkblätter/Web_Merkblatt_Honorar_VGBK_2112.pdf⁷

Wichtig: Gibt man diese Meldungen ab, bekommt kein/e Auftraggeber*in eine Rechnung oder wird von der VG Bild-Kunst kontaktiert. Mit diesen Meldungen wird nur Euer Anteil berechnet, deshalb ist es auf jeden Fall wichtig, alle Bildnutzungen zu melden.

Woher stammen die Einnahmen der VG Bild-Kunst und wofür werden sie eingesammelt?

Die Einnahmen stammen aus Bibliothekstantiemien, Geräteabgaben, Betreibervergütungen (Copyshops), Kabelweitersendung, Intranetnutzung Schulen / Hochschulen, elektronische Leseplätze, Kopienversand, Fotokopieren an Schulen, Lesezirkelvergütung, Pressespiegelvergütung, Vergütung für Vermietung und Verleihen.....

Wichtig: Dieses Geld ist eine Entschädigung für erlaubte Nutzungen.

Erlaubte Nutzungen sind, vgl. oben:

- Privatkopien
(legale Kopien von Werken für die private, also nicht gewerbliche und nicht öffentliche Nutzung)
- Aktuelle Berichterstattungen
- Panoramafreiheit
(ermöglicht, urheberrechtlich geschützte Werke, beispielsweise Gebäude, Kunst am Bau oder Kunst im öffentlichen Raum, die von öffentlichen Verkehrswegen aus zu sehen sind, bildlich wiederzugeben, ohne dass hierfür der Urheber des Werkes um Erlaubnis ersucht werden muss.)

Zusätzliche Einnahmen für Werke der Bildenden Kunst

In einem zweiten Geschäftsfeld kann die VG Bild-Kunst für Kunstwerke folgende Rechte wahrnehmen, wenn die Künstler*innen das wollen (Optionsmodell):

Folgerecht

Wenn Kunstwerke ein weiteres Mal in Deutschland über den Kunstmarkt verkauft werden (beispielsweise in Auktionshäusern oder von Sammlern über

Galerien), haben Mitglied der VG Bild-Kunst einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufserlös.

Reproduktionsrecht

Die VG Bild-Kunst bietet für Bildnutzende, die Kunstwerke reproduzieren wollen, einen Abrechnungsservice:

Das bedeutet, wenn jemand ein Kunstwerk veröffentlichen will, muss er*sie das Recht nicht bei der/m Urheber*in direkt kaufen, sondern kann es bei der VG Bild-Kunst einkaufen. Urheber*innen bekommen dann ein Honorar von der VG Bild-Kunst ausgezahlt.

Anmerkung: Da im Etat von vielen Ausstellungsinstitutionen für die Veröffentlichungen kein Geld für Reproduktionsrechte eingeplant ist, bitten die Institutionen Künstler*innen immer wieder um eine Freistellung der Honorarpflicht für das Reproduktionsrecht von Kunstwerken. Mit einer solchen Freistellung verzichten Künstler*innen auf Geld, das ihnen per Gesetz zusteht. Das ist nicht zu empfehlen.

Was bringt es also, Mitglied bei der VG-Bild Kunst zu sein?

Nur wer Mitglied in der VG Bild-Kunst ist, kann die Gelder ausgezahlt bekommen, die per Gesetz über Verwertungsgesellschaften verteilt werden.

Zusätzlich hat die VG Bild-Kunst eigene Stipendien, für die man sich nur als Mitglied bewerben kann. Außerdem gibt es einen Sozialfonds von dem Urheber*innen in Not profitieren können.

Und wie viel bekomme ich von der VG Bild-Kunst?

Das hängt von vielen Faktoren ab, zum Beispiel:

- Höhe der Einnahmen der VG Bild-Kunst,
- Anzahl der Meldungen,
- Art der Ausstellungen / Werkpräsentationen...

2020 hat die VG Bild-Kunst im Durchschnitt an jedes Mitglied etwa 300 Euro überwiesen.

Alle Weblinks auf einen Blick:

1. <https://www.bildkunst.de/service/mitglied-werden/vertrag-anfordern>
2. <https://www.bildkunst.de/service/online-meldungen>
3. https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkbl%C3%A4tter/Web_Merkblatt_Werkpr%C3%A4sentation_VGBK_2112.pdf
4. https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkbl%C3%A4tter/Web_Merkblatt_Kunst_am_Bau_VGBK_2112.pdf
5. https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkbl%C3%A4tter/Web_Merkblatt_Buch_VGBK_2112.pdf
6. https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkbl%C3%A4tter/Web_Merkblatt_Einzelbilder_VGBK_2112.pdf
7. https://www.bildkunst.de/fileadmin/user_upload/downloads/Merkbl%C3%A4tter/Web_Merkblatt_Honorar_VGBK_2112.pdf